



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf



4. Dezember 2017  
Seite 1 von 1

Edgar Voß  
Telefon 0211 855-2370  
Telefax 0211 855-2670  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 07. Dezember 2017 zum Thema „Auswirkungen der Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG auf die Kitas“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags am 07.12.2017 um Auskunft zu den Auswirkungen der Zurückstellung vom Schulbesuch auf die Kindertagesstätten gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Bericht des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 06. Dezember 2017 zum Thema „Auswirkungen der Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG auf die Kitas“**

Der Erlass des MSB vom 5.10.2017 basiert auf der geltenden Rechtslage. Ein von § 35 Absatz 3 SchulG abweichendes „vereinfachtes“ Verfahren ist darin nicht geregelt worden. Dies wäre durch Erlass auch nicht möglich, sondern bedürfte einer Änderung des Schulgesetzes. Im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage gibt der Erlass Hinweise zum Verfahren für die Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019. Er schärft insbesondere die Steuerungswirkung des schulärztlichen Gutachtens und betont im Einklang mit § 35 Absatz 3 SchulG, dass eine Zurückstellung nur dann möglich ist, wenn erhebliche gesundheitliche Gründe hierfür gegeben sind. Der Erlass nimmt ferner auf den Umstand Bezug, dass Eltern im Rahmen ihres gesetzlich garantierten Anhörungsrechts nicht verwehrt werden kann, weitere fachärztliche oder fachtherapeutische Stellungnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich aus diesen ein Zurückstellungsgrund ergibt, und dass sich die Entscheidung über die Zurückstellung auch mit diesem Vorbringen auseinandersetzen muss.

Eine verlässliche Prognose, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich die Zahl der Zurückstellungen nach Maßgabe der unverändert geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt, ist nicht möglich. Wie sich aus dem Erlass ergibt, soll deshalb die Entwicklung der Fallzahlen (Anzahl der Zurückstellungen für das Schuljahr 2018/2019) bereits im Verfahren erhoben und bis zum 31.03.2018 dem MSB berichtet werden, um eine aktuelle Datenbasis für die weitere Willensbildung der Landesregierung zu gewinnen.

Auch wenn es für die Entscheidung über die Zurückstellung (weiterhin) maßgeblich auf das schulärztliche Gutachten ankommt und der Termin für die schulärztliche Untersuchung den Eltern von der unteren Gesundheitsbehörde in eigener Zuständigkeit mitgeteilt wird, sieht die Landesregierung bezüglich der Verfahrensabläufe Klärungs- und Abstimmungsbedarf zwischen dem Schulbereich, dem Elementarbereich und dem schulärztlichen Bereich. Denn unabhängig von dem aktuellen Erlass konnte auch in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung über eine Zurückstellung erst zu einem Zeit-

punkt erfolgen konnte, in dem die Kapazitätsplanung der Kindertagesstätten bereits abgeschlossen war. Das Ministerium für Schule und Bildung wird deshalb die Schulleitungen bitten, bereits bei der Anmeldung der Kinder – die bis zum 15. November des Vorjahres erfolgt – den Eltern im Falle eines Rückstellungswunsches ausdrücklich zu empfehlen, die Kita ihres Kindes zu informieren und zu dieser Frage im engen Austausch mit der Kita zu bleiben. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration wird die Träger und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung entsprechend informieren und bitten dafür Sorge zu tragen, mögliche Rückstellungen im Sinne der Kontinuität der Betreuung der betroffenen Kinder bei der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Der Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung wird in den nächsten Jahren insbesondere aufgrund der Geburtenzahlentwicklung und der Zuwanderung weiter steigen.

Durch die laufenden Investitionsprogramme, Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 und 2017-2020 und Investitionsprogramme des Landes für den U3- und Ü3-Ausbau, wird der bedarfsgerechte Ausbau unterstützt und weiter vorangetrieben.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen des Bundes ist hier nicht nur eine Förderung von U3-Plätzen, sondern auch von Ü3-Plätzen vorgesehen. Im Rahmen der Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurden auch die Förderhöchstbeträge für Neu- und Umbaumaßnahmen deutlich erhöht (Neubaumaßnahmen bis zu 30.000 Euro und Aus- und Umbaumaßnahmen bis zu 13.000 Euro). Im Rahmen des vierten Investitionsprogramms in Nordrhein- Westfalen ist in einem gewissen Rahmen erstmalig auch die Förderung von Maßnahmen für Plätze in Kindertageseinrichtungen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden, möglich.

Darüber hinaus wird mit dem 500 Millionen Euro schweren Kita-Träger-Rettungsprogramm, welches am 16. November 2017 mit dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/751) verabschiedet wurde, der bedarfsgerechte Platzausbau weiter unterstützt.

Zu betonen ist, dass jeder zum 15.03. gemeldete Platz eine Förderung nach dem KiBiz erhält.



**Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32754 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

5. Oktober 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

226

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Ursula v. Schönfeld

Telefon 0211 5867-3341

Telefax 0211 5867-3220

ursula.vonschoenfeld

@msb.nrw.de

**Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG –  
Hinweise zum Verfahren für die bevorstehenden Anmeldungen  
zum Schuljahr 2018/2019**

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören (§ 35 Abs. 3 S. 1 - 3 SchulG).

Ausgehend von der gesetzlich indizierten Vermutung, dass ein schulpflichtiges Kind in der Regel auch einzuschulen ist, wird der Ermessensspielraum der Schulleitung derzeit insoweit beschränkend definiert, als diese ein Kind nur dann zurückstellen soll, wenn die Amtsärztin oder der Amtsarzt im schulärztlichen Gutachten erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Einschulung geltend macht.

Die aktuelle Diskussion im politischen Raum und neue Erkenntnisse zur Entwicklung von Kindern geben jedoch Anlass, die Steuerungswirkung

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

des schulärztlichen Gutachtens für die Entscheidung der Schulleitung im *bevorstehenden Anmeldeverfahren* präziser zu definieren:

Seite 2 von 3

Die Schulleitung trifft die Entscheidung über die Zurückstellung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Ein solches muss daher immer zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich umfassend mit diesem auseinandersetzen und es in ihre Entscheidung einbeziehen. Das Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens ist jedoch nicht zwingend die einzige Grundlage für die Entscheidung über die Zurückstellung.

Erscheint der Schulleitung das schulärztliche Gutachten in seiner Gesamtbewertung nicht nachvollziehbar, ist sie angehalten, den schulärztlichen Dienst erneut zu befassen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (schulärztlicher Dienst) wird durch mich parallel darüber informiert, dass in den Gutachten auch erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden können, wenn deren Auftreten aus medizinischer Sicht durch eine zu frühe Einschulung zu befürchten ist.

Ergeben sich aus weiteren, von den Eltern beizubringenden fachärztlichen oder fachtherapeutischen Stellungnahmen entgegen dem Ergebnis des an sich nachvollziehbaren schulärztlichen Gutachtens erhebliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung, bezieht die Schulleitung diese Erkenntnisse in ihre Entscheidung mit ein, sofern diese einen belegten gesundheitlichen Bezug haben.

Dieses Vorgehen ist durch das in § 35 Abs. 3 Satz 2 SchulG vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Schulleitung gedeckt. Rechtlich handelt die Schulleitung dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 SchulG („können ... zurückgestellt werden“).

Dies vorweggeschickt gebe ich für die Handhabung der Zurückstellungsentscheidungen im bevorstehenden Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/2019 zusammengefasst folgende Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zurückstellung vom Schulbesuch trifft letztverantwortlich die Schulleitung im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens.
2. Tatbestandliche Voraussetzung für eine Zurückstellung ist das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Gründe. Gesundheitliche Gründe können auch solche sein, die bei einer durch Fachleute prognostizierten Überbelastung im Schulalltag langfristig entstehen (präventiver Gesichtspunkt).

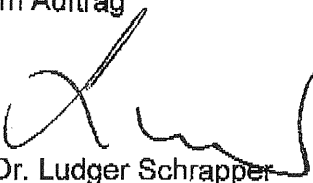


3. Zunächst muss ein nachvollziehbares schulärztliches Gutachten zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich bei ihrer Entscheidung mit der amtsärztlichen Einschätzung erkennbar auseinandersetzen. Hat sie angesichts der gutachtlichen Ausführungen durchgreifende Bedenken hinsichtlich der schulärztlichen Schlussfolgerungen, ist Rücksprache mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt zu halten.
4. Liegen der Schulleitung aufgrund der Anhörung der Eltern entgegen dem Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens weitere gesundheitliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung vor, berücksichtigt sie in ihrer Entscheidung zusätzlich von den Eltern beizubringende
- fachärztliche Stellungnahmen und/oder,
  - fachtherapeutische Stellungnahmen.
5. Kinder mit Behinderungen sollen nur dann zurückgestellt werden, wenn zusätzlich gesundheitliche Gründe vorliegen, die außerhalb der Behinderung bestehen.

Ich bitte Sie, die Schulleitungen über die Inhalte dieses Runderlasses zu informieren und mir bis zum 31.03.2018 die Anzahl der im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/2019 ausgesprochenen Zurückstellungen mitzuteilen.

Dieser Runderlass wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag



Dr. Ludger Schrapper